



Geschäftsordnung der Kreiselternervertretung der Kindertagesstätten in Schleswig-Flensburg (KEV SL-FL)

Präambel

Mit dem Eintritt in Kindertagesstätten treffen Kinder in den meisten Fällen das erste Mal auf eine institutionalisierte Form gesellschaftlicher Sozialisation und Erziehung. Die pädagogische Förderung und Begleitung der Kinder in Kindertagesstätten soll die Erziehung in den Familien unterstützen und ergänzen. Zur optimalen Gestaltung dieser Aufgabe ist es notwendig, dass Eltern, deren demokratisch gewählten Vertretungen, und die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten sowie die Träger der Einrichtungen konstruktiv zusammenarbeiten.

§ 1

Allgemeines

Die Kreiselternervertretung Schleswig-Flensburg ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2

Aufgaben der Kreiselternervertretung

(1) Der Vorstand der Kreiselternervertretung nimmt die Vertretung von Elterninteressen aus sämtlichen Bereichen der Kindertagesstätten-Arbeit (Krippe, Kindergarten, Hort, Integrationseinrichtung etc.) gegenüber Pädagogen, Trägerverbänden, Behörden und politischen Vertretern und Ihr daraus resultierendes Mitwirkungsrecht nach §17a Abs. 2 KiTaG SH wahr. Dazu gehören insbesondere die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien (u. a. Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgruppe nach § 78 SGB VIII, Delegierte der Landeselternervertretung) sowie die Förderung und Beratung von Eltern bezüglich ihrer Rechte und Mitbestimmungsmöglichkeiten in ihren Kindertageseinrichtungen.

(2) Darüber hinaus pflegt der Vorstand Kontakte zu den einzelnen Trägern, Einrichtungsleitungen und Behördenvertretern.

(3) Der Vorstand der Kreiselternervertretung plant, organisiert und veranstaltet gemeinsam mit anderen Institutionen oder auch in eigener Verantwortung Seminare und Vorträge zu relevanten Themen in der Kindertagesstätten-Arbeit.

§ 3

Organe der Kreiselternervertretung

Die Kreiselternervertretung besteht aus

- (1) der Vollversammlung
- (2) dem Vorstand

§ 4

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung aller gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus den Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg ist das höchste beschlussfähige Organ.

(2) Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Dazu lädt die/der Vorsitzende der Kreiselternervertretung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(3) Zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres erfolgt im Rahmen einer Vollversammlung die Wahl des Vorstandes der Kreiselternervertretung nach §17a Abs. 1 KiTaG SH.

(4) Wahlberechtigt sind die Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg. Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung des Kreises betreuen und fördern lassen, und die am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich vorab beim bisherigen Vorstand für eine Wahl haben aufstellen lassen.

(5) Die Vollversammlung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter ist bei fristgerechter Einberufung stimm- und wahlberechtigt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Elternvertreterinnen und Elternvertreter der Kindertageseinrichtungen des Kreises Schleswig-Flensburg.

(6) Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.



§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand der Kreiselternervertretung besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern und soll nach Möglichkeit die gesamte Trägerlandschaft repräsentieren. Er wählt aus seiner Mitte bis zum 31. Oktober jeden Jahres eine/n Vor-sitzende/n und ihre/seine Stellvertretung, die/der den Vorstand nach außen vertritt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die internen Aufgaben selbst. Hierzu gehören Stellvertretungen, Protokollführung, Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und anderen Gremien.

(2) Der Vorstand tritt grundsätzlich bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im KiTa-Jahr. Er wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch schriftliche bzw. fernmündliche Einladung einberufen. Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Vorstand im Vorwege.

(3) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertretung, leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Er wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Protokoll

Die Vorstandssitzungen sind in Protokollen zu dokumentieren, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Protokolle sind durch die Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/in zu legitimieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern der Kreiselternervertretung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Sitzungsende zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Datenschutzerklärung

(1) Mit der Wahl eines Elternteils zum Vorstandsmitglied der Kreiselternervertretung werden seine Adresse, Telefonnummer und Emailadresse aufgenommen. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Vorstand der Kreiselternervertretung grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Aufgaben laut Geschäftsordnung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Das Mitgliederverzeichnis – insbesondere der Emailverteiler – wird an alle Vorstandsmitglieder der Kreiselternervertretung ausgehändigt.

(2) Als Mitglied der Landeselternervertretung ist der/die Vorsitzende der Kreiselternervertretung Schleswig-Flensburg verpflichtet, die Vorstandsmitglieder an den/die Vorsitzende/n der Landeselternervertretung und an das zuständige Ministerium zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion in der Kreiselternervertretung.

(3) Der/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, informiert im Bedarfsfall die Tagespresse über die Tätigkeiten der Kreiselternervertretung. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite der Landeselternervertretung veröffentlicht. Das einzelne Vorstandsmitglied der Kreiselternervertretung kann jederzeit gegenüber dem/r Vorsitzenden einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mit-glied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds wer-den von der Homepage entfernt.

(4) Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste auf Wunsch gelöscht.

§ 8

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung ist gültig ab dem 6. Oktober 2014. Vorherige Versionen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Tarp, 06.10.2014

Der Vorstand